Das
Hannoversche Höferecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät

der

kgl. b. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Block,
Referendar in Hildesheim (Hannover).

ERLANGEN.
K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn).
1896.

Litteratur.

Die hauptsächlichsten Kompendien des deutschen Privatrechts, insbes. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Berlin 1885, Bd. 5 und v. Gerber, System des deutschen Privatrechts, 17. Aufl. Jena 1895.

Rudorff, Hannoversches Privatrecht. Hannover 1884.

v. Bothmer, Die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Bauernhöfe in Hinsicht auf deren Zusammenhaltung und auf die Erbfolge. Hannover 1855.

Bening, Die Bauernhöfe und das Verfügungsrecht darüber. Zur Gesetzgebung über die Erhaltung der Höfe zunächst im Königreich Hannover. Hannover 1862.

Protokolle des fünften, sechsten und siebenten hannoverschen Provinziallandtags. Hannover 1871, 1872 und 1873.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1874. Bd. II. Berlin 1874.

Desgl. über die Verhandlungen des Herrenhauses 1874. Bd. I. Berlin 1874.

Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der 1. Session der 12. Legislaturperiode 1873—1874. Bd. IV. Berlin 1874. Aktenstücke 306, 387, 395.

Fr. Meyersburg, Erläuterungen des hannoverschen Höferechts. Im Auftrage des Landesdirektoriums zu Hannover unter Mitwirkung des Oberbürgermeisters Dr. jur. André in Chemnitz, bisher Stadtsyndikus in Osnabrück. 4. Aufl. Hannover 1875.

C. F. Münchmeyer, Das Höfegesetz. 2. Aufl. Hannover 1881.

W. Roscher, Betrachtungen über die neuen preussischen Gesetze zur Erhaltung des Bauernstandes. Nord und Süd. Bd. XII. Breslau 1882. S. 328—348.

A. von Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reich. 2 Abt. Leipzig 1882 u. 1884.

A. von Miaskowski, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. Vorträge, Referate und Gutachten. Leipzig 1889.

Ders., im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening. Jena 1890. Bd. I. Anerbenrecht. S. 270—278.

G. Frommhold, Die rechtliche Natur des Anerbenrechtes nach der neuesten Höfegesetzgebung und das Verhältnis desselben zu dem älteren bäuerlichen Anerbenrechte. Breslauer Doktor-Dissertation 1886.

Baernreither, Stammgüter-System u. Anerbenrecht in Deutschland. Wien 1882.

Th. Braun, Die Gesetzgebung und das Pflichtteilsrecht. Preuss. Jahrbücher Bd. 23 Heft 3. Berlin 1878.

Verhandlungen des 14. deutschen Juristentages. Berlin 1878. Besonders Bd. I S. 50—71:

Meyersburg, Gutachten über die Frage: „Ob und wie weit die Testirfreiheit mit Rücksicht auf eine Pflichtteilsberechtigung eingeschränkt werden soll?“

Bruns, Gutachten über dieselbe Frage. das. S. 72—112.

O. Gierke, Die Stellung des künftigen bürgerlichen Gesetzbuches zum Erbrecht im ländlichen Grundbesitz. (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung. Bd. XII. 1888. 2. Heft.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 61. Leipzig 1895. Besonders Referat des Dr. Hermes, Die Reform des ländlichen Erbrechts.

Ders. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Supplement-Band I., Jena 1895, unter „Anerbenrecht“ S. 51—57.

Sering, „Höferecht“ ebendaselbst S. 473—482.

Verhandlungen des dreiundzwanzigsten Juristentages. Berlin 1895. Insbesondere das Gutachten des Dr. André über die Frage: „Sind Massregeln zur Einführung des Anerbenrechts vorzuschlagen, und wie sind sie zu gestalten?“

„Ein tüchtiges Bauerntum ist nicht bloss der Ballast gleichsam des Staatsschiffes, wodurch gefährliche Schwankungen aller Art verhütet werden, sondern es mag in vieler Hinsicht als die Wurzel des ganzen Volkslebens gelten. Die höheren Stände, gleichsam die Zweige, Blätter und Blüten des grossen Baumes, können verwelken und abfallen: wenn nur die Wurzel gesund ist, werden neue nachwachsen. Ist aber diese faul, so taugt der ganze Baum nichts, und die Geschichte verurteilt ihn, früher oder später abgehauen und ins Feuer geworfen zu werden.“ [1]).

Die Geschichte hat gezeigt, dass nicht selten zu Zeiten, in denen revolutionäre Strömungen die Grundfesten des Staates unterwühlten und ins Wanken zu bringen drohten, die Bauern einen festen, unerschütterlichen Damm bildeten, der dem Umsturz energisch Einhalt gebot. Wir haben in unserem deutschen Vaterlande in einem kräftigen Bauernstande, d. h. in „einem Stande von Grundeigentümern, deren Besitz klein genug ist, um von ihnen selbst gut bestellt und meliorirt zu werden, und deren Zahl gross genug, um eine beträchtliche Quote des ganzen Volkes auszumachen“ gegen die sich jetzt immer mehr breit machenden socialistischen und communistischen Gährungen ein Gegengewicht von unschätzbarem Werte.

Ein namhafter Culturhistoriker der neueren Zeit[2]) nennt in einer Abhandlung über die bürgerliche Gesellschaft die

1) Wilhelm Roscher, Betrachtungen über die neuen preussischen Gesetze zur Erhaltung des Bauernstandes „Nord und Süd“ XXII. Band, 66. Heft, 1882 S. 328.

2) W. H. Riehl, „Die bürgerliche Gesellschaft“. Stuttgart 1861, z. vgl. insbes. S. 51 ff.

Aristokratie und die Bauern „die Mächte des Beharrens“. Er hebt u. a. hervor, dass alle Massregeln zur Sicherung des gesellschaftlichen Friedens, zur Kräftigung der Staatsgewalt nur für den Augenblick wirksam sein würden, sofern sie nicht von dem Grundsatze ausgingen, dass der Bauer die conservative Macht im Staate sei, dass darum vor allen Dingen seine Kraft erhöht, seines Charakters Eigenart gefestigt, seine Bedürfnisse beobachtet werden müssten. Wenn sich der Staat angelegen sein lassen wolle, dass diese erhaltende Macht im deutschen Volke auch erhalten bleibe, so müsse er bestrebt sein, störende und zersetzende Einflüsse von dem Bauernstande fernzuhalten, dürfe seinen Sitten und Bräuchen nicht feindselig in den Weg treten, müsse seine ökonomische Lage zu bessern suchen, insbesondere ihm seinen festen Besitzstand sichern und diesen da, wo er bereits zersplittert sei, nach Möglichkeit wieder abrunden.

Nicht ganz mit Unrecht hat man meines Erachtens die Behauptung aufstellen können, dass wohl kaum in irgend welchen anderen Teilen Deutschlands ein Bauernstand existirt, der dem hannoverschen gleich zu achten wäre[1]).

In Hannover hat der Bauernstand von je her eine hervorragende Stellung eingenommen. In erster Linie ist dies vielleicht dem Umstande zuzuschreiben, dass der bei weitem grösste Teil des Grund und Bodens sich hier seit langer Zeit in den Händen der Bauern befand. Dass die Bauern aber sich auf die Dauer in dieser hervorragenden Stellung behaupten konnten, dass sie auch wirklich tüchtig und kraftvoll blieben ist nicht zum wenigsten dem schützenden Einfluss des hannoverschen Bauernrechts, dessen wesent lichsten Grundpfeiler die rechtliche Gebundenheit der Bauernhöfe und das Anerbenrecht bilden, zu danken gewesen.

---

1) Windthorst in den Abgeordnetenhausverhandlungen. Sitzung vom 12. Mai 1874, z. vgl. Stenographische Berichte, Bd. 2 S. 1642.

I. Entstehungsgeschichte des hannoverschen Höferechts.

In dem ehemaligen Königreich Hannover war das bäuerliche Recht ein sehr vielgestaltiges. Hannover war sozusagen „eine Musterkarte verschiedener bäuerlicher Systeme“[1]). Insbesondere war das Familien- und Erbrecht so mannigfaltig, dass eine einheitliche Regelung dringend erwünscht, ja gewissermassen notwendig war.

Der sich überall und so auch in landwirtschaftlichen Kreisen im Laufe dieses Jahrhunderts immer mehr geltend machende Drang nach „Freiheit und Gleichheit“ führte in Deutschland zu der sogenannten Agrargesetzgebung.

In Hannover begann diese erst verhältnissmässig spät — Anfang der dreissiger Jahre — mit den Ablösungsgesetzen, nämlich der „Verordnung über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze“ vom 10. November 1831 und der „Ablösungsordnung“ vom 23. Juli 1833.

Zwar wurde durch diese Gesetze nicht, wie z. B. in Preussen, durch die entsprechenden Gesetze[2]) für die nun-

---

1) Roscher a. a. O. S. 338.

2) Durch das Edikt vom 7. Oktober 1807 und das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 wurde die Befugniss jedes Eigentümers zur Dismembration des in seinem freien Eigentum stehenden Grundbesitzes festgestellt.

mehr von den grund- und gutsherrlichen Lasten befreiten Höfe auch eine vollständige Mobilisirungsfreiheit und Rechtsgleichheit geschaffen, vielmehr liess man vor der Hand noch die privatrechtliche Gebundenheit, wie das für die Bauerngüter im grössten Teile des Landes geltende Sondererbrecht, weiter fortbestehen. Eine Änderung trat nur insofern ein, als die Ausübung der bislang den Grundherren zustehenden Rechte, wie Zustimmungsrecht zu Ehestiftungen, zu Verträgen über Hofannahmen, zu Teilungen, Verpfändungen u. s. w., Entscheidungen über Erbfolge, Bevorzugung des Anerben, Festsetzung der Abfindungen, Leibzuchten, Altenteile u. s. w. nach dem Gesetz von 1833 den Obrigkeiten übertragen wurde.

Bedenken und Zweifel über die Auslegung der näheren Bestimmungen gaben die Veranlassung zu dem Gesetz betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der sogenannten Höfekontrakte vom 17. Juni 1857. Dieses Gesetz regelte die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Beurkundung oder Bestätigung solcher Verträge eingehender und stellte die Nichtigkeit der Verträge als Folge des Mangels einer obrigkeitlichen Bestätigung hin. Zugleich wurde den Behörden anheimgegeben, möglichst auf die Erhaltung der Bauerngüter hinzuwirken.

Aber hierin lag ohne Frage mehr oder weniger eine obrigkeitliche Bevormundung der Bauern, die diesen, zumal sie im Vergleich mit den Bauern anderer Länder auf einer verhältnissmässig hohen Kulturstufe standen, auf die Dauer lästig werden musste.

Auch wurde dadurch, dass durch die Ablösungen dem althergebrachten bäuerlichen Familien- und Erbrecht die eigentliche Grundlage genommen wurde, der Rechtszustand auf diesem Gebiete mit der Zeit immer verworrener und zweifelhafter und war infolgedessen auf die Dauer unhaltbar.

Die Gesetze von 1831 und 1833 hatten nur eine provisorische Regelung bezweckt [1]), und so kam es denn, dass seit 1831 die hannoverschen Stände bei der Regierung einen Antrag nach dem anderen auf gesetzliche Regelung des veralteten bäuerlichen Rechtes stellten. — Die Wünsche der Stände gingen auf Mobilisirungsfreiheit des bäuerlichen Grundbesitzes einerseits und auf Beibehaltung eines freilich modificirten, mit den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen in Einklang gebrachten Anerbenrechtes andererseits. Die Regierung erkannte die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, nahm sich der Sache an und sowohl von Seiten der Ständeversammlung wie von Seiten der Regierung wurden besondere Kommissionen mit den Vorarbeiten beauftragt. Eine Kommission trat indessen im Laufe der Jahre an die Stelle der anderen, aber keine kam zum Ziele.

Der bestehende Rechtszustand verdunkelte sich inzwischen immer mehr. Treffend schildert von Miaskowski [2]) die diesbezüglichen Verhältnisse während der letzten Zeit eines Königreichs Hannover:

„Auf einem verhältnissmässig kleinen Gebiete fand sich hier ein abschreckendes Chaos verschiedenartiger dunkler und vielfach bestrittener Rechtsbestimmungen vor. Nicht

---

1) Dies erhellt besonders aus dem § 34 des Gesetzes vom 10. XI. 1831, welcher folgendermassen lautet: „Da die Erbfolge in Bezug auf die aus dem gutsherrlichen Verbande tretenden Bauerhöfe besonderer Bestimmungen bedarf, wenn dieselben erhalten werden sollen, so soll eine Erbfolgeordnung erlassen werden, welche die Befugniss zu letztwilliger Verfügung, die Rechte des Nachfolgers im Hofe und der übrigen Erben, sowie der Eheleute unter einander auf eine dem gedachten Zwecke und den Sitten und Gewohnheiten der Landsleute angemessene Weise regulirt."

2) A. v. Miaskowski, Das Erbrecht uud die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche. Leipzig 1884. Band II S. 322.

nur, dass die einzelnen Provinzen ein verschiedenes Recht besassen, nicht nur dass innerhalb der einzelnen Provinzen in verschiedenen Gegenden wiederum verschiedene Rechte galten, es hatte sich sogar für die verschiedenen Höfeklassen, ja selbst für einzelne Höfe ein und derselben Gegend ein besonderer Rechtszustand herausgebildet. In diesem Chaos reichte die vorhandene Gesetzgebung nicht aus, war das Gewohnheitsrecht ungewiss, die Theorie zweifelhaft und die Praxis schwankend. Verwaltung und Gerichte widersprachen sich häufig, indem die Entscheidungen der Gerichte bei Auslegung der alten Gesetze nach der Seite der Freiheit und des allgemeinen Erbrechts hinneigten, die der Verwaltungsbehörden dagegen mehr an der Gebundenheit und dem Anerbenrecht festhielten. In den Familien aber wurde durch diese Rechtsunsicherheit Hader und Streit hervorgerufen. Dieser Zustand wurde um so unhaltbarer, je häufiger die Einzelrichter, welche in erster Instanz über die Anwendung des Anerbenrechtes zu entscheiden hatten, aus einem Ort an den anderen versetzt wurden und je weniger sie deshalb in der Lage waren, sich in die ihnen zum Teil fremden Rechtsverhältnisse einzuleben.“

Das Jahr 1866 mit seinen für das Königreich Hannover so verhängnissvollen Folgen war herangekommen, ohne dass die Arbeiten der Kommissionen zu irgend welchem Abschluss gediehen waren.

Dass der gegenwärtige Rechtszustand so nicht länger fortbestehen konnte, war klar, es handelte sich nur um die Frage, wie hier Abhülfe zu schaffen sei.

Nachdem der hannoversche Provinziallandtag auf Antrag des Abgeordneten Miquel am 30. September 1867 der preussischen Regierung gegenüber den dringenden Wunsch geäussert hatte, dass möglichst bald eine endgültige gesetzliche Neuordnung des bäuerlichen Erbrechts in Angriff genommen werden möge, beauftragte die Regierung in Gemäss-

heit eines dementsprechenden Beschlusses des preussischen Abgeordnetenhauses vom 28. Februar 1868 im Mai desselben Jahres eine aus Justiz- und Verwaltungsbeamten der Provinz Hannover gebildete Kommission mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes. Im Juni 1869 vollendete diese ihre Vorarbeiten.

Die Mannigfaltigkeit des alten Bauernrechtes und die sehr auseinandergehenden Wünsche bezüglich der Beibehaltung, respektive Veränderung desselben boten aber so zahllose Schwierigkeiten, dass die preussische Regierung nahe daran war, den Versuch ein einheitliches Anerbensystem aufzustellen, ganz aufzugeben und die Bauern einfach dem sonst geltenden allgemeinem Rechte zu unterstellen.

Im preussischen Justizministerium war bereits ein dahingehender Gesetzentwurf ausgearbeitet, etwa den §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1874 entsprechend. Derselbe war auch schon im Jahre 1872 den Justiz- und Verwaltungsbehörden der Provinz Hannover zur Begutachtung vorgelegt worden zugleich mit einer ausführlichen Begründung und einer Denkschrift, betreffend die Gesetzgebungsversuche zur Neugestaltung des bäuerlichen Erbrechts in den alten Provinzen der preussischen Monarchie.

„Entwurf und Denkschrift" sagt von Miaskowski[1]), „atmeten den einem grossen Teile der preussischen Bureaukratie und namentlich der preussischen Juristenwelt eigenen Geist, welcher die Stein-Hardenbergsche Agrargesetzgebung nicht nur im Ganzen, sondern auch in allen ihren Einzelheiten für ein unübertroffenes und unfehlbares Werk ansieht, das ohne Weiteres auch auf die neuerworbenen Provinzen übertragen werden müsse."

---

1) a. a. O. Bd. II S. 323. vgl. ferner Roscher a. a. O. S. 329. z. vgl. auch M. Sering „Höferecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Supplementband I S. 474.

„Um jenes Elaborat übrigens gerecht zu beurteilen", fährt er fort, „wird man sich noch vergegenwärtigen müssen, dass dasselbe einer Zeit entstammt, in der dem freihändlerischen Liberalismus die ausschliessliche Herrschaft gehörte und Niemand hinter den „Fortschritten der Jetztzeit" zurückzurückbleiben wollte." Schon auf blosse Kunde hiervon wurde gegen diesen Gesetzentwurf in der Provinz von allen Seiten aufs lebhafteste protestirt. Auch Presse und Litteratur nahmen sich dieser Frage an. Einige Zeit vorher, am 6. Juli 1871, hatte der hannoversche Provinziallandtag fast einstimmig — alle bäuerlichen Abgeordneten hatten zugestimmt — in einem Beschlusse seine Meinung über die Art und Weise der Regelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse dahin ausgesprochen: Es sei wünschenswert, dass für die bis dahin der bäuerlichen Erbfolge unterliegenden Höfe das Anerbenrecht als Regel für die Intestaterbfolge beibehalten werde, und dass dies, soweit notwendig, gesetzlich geregelt werde. Im Übrigen aber möge den Besitzern ein unbeschränktes Verfügungsrecht über ihr Gut im Ganzen, wie im Einzelnen, sowohl unter Lebenden als von Todeswegen eingeräumt und nur die gehörige Regulirung der Hofeslasten als gesetzliches Erfordernis hingestellt werden[1]).

---

1) Vgl. Protokolle des fünften hannoverschen Provinziallandtags vom 23. Juni bis 6. Juni 1871, 8. Sitzung. S. 57 – 61 insbes. Die Veranlassung hatte eine Petition der Amtsvertretung Celle, Rechtsverhältnisse der bäuerlichen Höfe betreffend gegeben. In dieser beklagte man die gegenwärtige Lage des bäuerlichen Grundbesitzes, die Hader und Streit in den Familien hervorrufe und den Gerichten Veranlassung zu den widersprechendsten Entscheidungen gebe. Man verlangte mit Nachdruck die langersehnte Regelung der Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung und betonte, dass keineswegs beabsichtigt würde, dass das Princip der Geschlossenheit der Höfe aufgegeben werde, sondern dass man die Dispositionsbefugniss der Eigentümer von den bestehenden lästigen Schranken befreit wissen wolle.

Diesem Wunsche wurde im Wege der Gesetzgebung insoweit entsprochen, als der § 8 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover mit Ausschluss des Jadegebietes vom 28. Mai 1873 (in Kraft seit 1. Oktbr. 1873) bestimmte:

„Die bestehenden Rechtsnormen, nach welchen die Teilung eines Bauernhofes, die Veräusserung einzelner Teile desselben, die Vereinigung eines Bauernhofes mit anderen Grundstücken . . . . verboten oder an die Genehmigung einer Regiminal- oder Gerichtsbehörde gebunden sind, werden, soweit sie von dem sonst geltenden Rechte abweichen, aufgehoben . . . . Ausserdem werden die für die sogen. Höfekontrakte (Hofübertragungs-, Ehe-, Abfindungs-, Altenteils-, Interimswirtschaftskontrakte etc.) bestehenden besonderen Rechtsnormen, nach welchen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung oder Genehmigung einer Behörde oder der öffentlichen Beurkundung bedürfen, aufgehoben.“ —

Der Protest gegen die oben erwähnten in Aussicht gestellten nivellirenden Massregeln der preussischen Regierung dauerte fort und gab sich am deutlichsten kund dadurch, dass aus den am meisten interessirten bäuerlichen Kreisen bis zum 4. Oktober 1872 nicht weniger als 230 Petitionen beim Provinziallandtage einliefen, denen nachher noch eine grosse Zahl folgte, die sich entschieden gegen die Abschaffung des Anerberechts aussprachen. „Sämmtliche Petitionen“, so heisst es in der Berichterstattung im Provinziallandtage[1]), „haben ihre Veranlassung darin gefunden, dass die Königliche Regierung beabsichtigt habe, dem Provinziallandtage in seiner diesjährigen Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, von dem bekannt geworden sei, dass er jede Art der Dispositionsbeschränkung, jede obrigkeitliche Mitwirkung bei

1) Vgl. Protokolle des 6. hannoverschen Provinziallandtags 1871, 6. Sitzung S. 57 ff.

den Hofkontrakten, jede Beschränkung des Erbrechts und ehelichen Güterrechts, die bisher in den bäuerlichen Rechtsverhältnissen bestanden, aufheben wolle."

Auch in den Verhandlungen des hannoverschen Provinziallandtages im Oktober 1872 trat die Abneigung gegen den Entwurf deutlich hervor.

Am 4. Oktober 1872 beschloss nun der Provinziallandtag auf Antrag des Landesdirektors v. Bennigsen mit grosser Majorität:

1. die Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnissnahme zu überweisen unter Bezugnahme auf den Beschluss des Provinziallandtags vom 6. Juli 1871; und 2. den Verwaltungsausschuss zu beauftragen, für den nächsten Provinziallandtag einen Gesetzentwurf auszuarbeiten resp. ausarbeiten zu lassen betreffend die Reform des bäuerlichen Rechts entsprechend dem Beschlusse des Provinziallandtages vom 6. Juli 1871[1]).

In den Jahren 1872/73 wurde dann von mehreren erfahrenen hannoverschen Juristen ein Gesetzentwurf über das Höferecht im Sinne der Resolution vom 6. Juli 1871 auf Veranlassung des Provinziallandtages ausgearbeitet.

Zur Prüfung dieses Entwurfes trat zunächst eine besondere Kommission[2]) zusammen. Er wurde sodann im Landesdirektorium, in dem provinzialständischen Verwaltungsausschusse und in dem Provinziallandtage selbst gründlich durchberaten.

In der Sitzung des hannoverschen Provinziallandtages vom 15. Oktober 1873 wurde dieser Entwurf mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Am 17. Oktober 1873 wurde er mit einer ausführlichen Begründung der Staatsregierung überreicht mit dem Ersuchen, dass derselbe auf

1) Vgl. Protokolle des 6. hannov. Prov.-Ldtgs. 1872 S. 63 ff.
2) Vgl. Protokolle des 7. hannov. Prov.-Ldtgs. 1873 S. 44.

dem verfassungsmässigen Wege zum Gesetz erhoben werden möge.

Nachdem der Entwurf sowohl von Seiten der Regierung, wie von Seiten des Abgeordnetenhauses noch in einigen sehr wesentlichen Punkten geändert worden war, erhielt er unterm 2. Juni 1874 Gesetzeskraft. Alle Abgeordneten der Provinz Hannover traten für das Gesetz ein.

„Solche Einstimmigkeit", sagt Roscher, „wobei alle übrigens so lebhaften Gegensätze von Preussisch und Welfisch, Liberal und Konservativ zurücktraten, ist der sprechendste Beweis für die von allen Seiten anerkannte Heilsamkeit ja Notwendigkeit des Gesetzes."

Abänderungen durch Nachtragsgesetze.

Das hannoversche Höfegesetz hat nicht ganz die Fassung, in der es am 2. Juni 1874 zum Gesetz erhoben wurde, behalten. Im Laufe der Zeit bei der Anwendung des Gesetzes in der Praxis sich herausstellende Mängel machten einige Abänderungen wünschenswert.

Durch ein Nachtragsgesetz vom 24. Februar 1880 wurde auf eine Reihe von Petitionen von Amtsversammlungen und landwirtschaftlichen Vereinen hin, besonders aus denjenigen Landesteilen, in welchen kein Anerbenrecht gegolten hatte, die Bestimmung des § 5, dass nur diejenigen Besitzungen zur Eintragung in die Höferolle gelangen sollten, für welche nach dem bisherigen bäuerlichen Recht ein Anerbenrecht gegolten hatte, aufgehoben.

Das Gesetz gilt heute, nachdem auch der Zusatz des Gesetzes vom 24. Februar 1880 „landtagsfähige Rittergüter sind nicht eintragungsfähig"[1]) durch ein Gesetz vom 20. Febr.

---

1) Der Entwurf des Provinziallandtages hatte diese Beschränkung auch enthalten. Da aber das Gesetz, abweichend von diesem

1884 wieder aufgehoben worden ist, für alle mit einem Wohnhause versehenen landwirtschaftlichen Besitzungen.

Die Novelle von 1880 hob zugleich auch den § 6 des Gesetzes von 1874 auf, also damit auch die Vorschrift betreffend die zeitliche Begrenzung der Zulässigkeit der Eintragung in die Höferolle. Ebenso wurde die Bestimmung des § 21 Nr. 1 des Gesetzes von 1874, dass das Anerbenrecht auf in die Höferolle eingetragene Höfe dann nicht Anwendung finden solle, wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht seinen Wohnsitz auf dem Hofe, oder, falls er Eigentümer mehrerer Hofe war, auf einem derselben hatte, aufgehoben.

Damit ist das Gesetz in seiner jetzigen Fassung im Grossen und Ganzen auf den Umfang, den die ursprüngliche Vorlage des hannoverschen Provinziallandtages hatte, zurückgekommen. Denn gerade in diesen drei Punkten wich das Gesetz von der Vorlage ab.

Nach dieser sollte das Gesetz zwar für einige Landesteile der Provinz, in denen ein Anerbenrecht bisher überhaupt nicht bestand, nämlich 1. das Fürstentum Ostfriesland, das Harlingerland und das Jadegebiet, 2. das Land Hadeln, 3. die bremischen Marschen und 4. das Amt Zellerfeld nicht gelten, in den übrigen Teilen der Provinz aber sollte es jedem Grundbesitzer, dessen Besitztum mit einem Wohnhause versehen sei, gestattet sein, dieses in die Höferolle eintragen zu lassen.

Von einer zeitlichen Beschränkung der Eintragungen hatte der Entwurf der Provinzialstände nichts enthalten.

Auch die Beschränkung der Gültigkeit des Gesetzes im Umfange des § 21 Nr. 2 kannte derselbe nicht, er schloss

---

Entwurf nur bisher nach Anerbenrecht vererbte Landgüter für eintragungsfähig erklärte, so fiel diese Einschränkung als selbstverständlich fort.

vielmehr nur dann die Geltung des Anerbenrechts für eingetragene Besitzungen aus, wenn der Erblasser bei seinem Tode seinen Wohnsitz nicht im Geltungsgebiet des Gesetzes hatte.

Die Regierung wollte in dem Gesetz nur „eine Fortentwicklung historischer Verhältnisse", oder mit anderen Worten „die Regelung der Verhältnisse im historischen Zusammenhang der bestehenden Rechte der Provinz Hannover" sehen[1]). Bei der jetzigen Fassung des Höfegesetzes kann von dieser s. Zt. so sehr betonten historischen Basis nicht mehr die Rede sein. Das Gesetz gibt nicht eigentlich ein singuläres Bauernrecht, es enthält kein Sonderrecht für einen gewissen Stand, sondern es statuirt besondere Rechtsverhältnisse für gewisse Vermögensobjekte. Es bezweckteine Begünstigung bestimmter Rechtsgüter, nämlich der Landgüter, die überhaupt allen ländlichen Grundbesitzern, nicht am wenigsten freilich den mittleren und kleineren, also den bäuerlichen zu Gute kommen soll.

---

1) Justizminister Leonhardt, Abgeordnetenhausverhandlungen, Sitzung vom 12. Mai 1874. Stenographische Berichte Bd. 2 S. 1643.

II. Beseitigung des besonderen Bauernrechts.

Das hannoversche Höfegesetz zerfällt im Wesentlichen in zwei Hauptabschnitte, von denen der erste mit der Überschrift „von dem bäuerlichen Recht“ im Einzelnen folgende Bestimmungen enthält:

§ 1. „Die Rechtsnormen, durch welche die Befugniss der Eigentümer von Bauerhöfen, über den Hof oder Teile desselben unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen beschränkt ist, werden, insoweit sie von dem sonst gültigen Recht abweichen, aufgehoben.

§ 2. „Auf Ehen, welche vom 1. Juli 1875 an von Eigentümern von Bauerhöfen geschlossen werden, findet das sonst gültige eheliche Güterrecht Anwendung.“

§ 3. „Auf die Beerbung der Eigentümer von Bauerhöfen findet das sonst gültige Erbrecht Anwendung.“

§ 4. „Das sonst gültige Recht im Sinne dieses Gesetzes ist das, abgesehen von dem besonderen bäuerlichen Recht geltende allgemeine Recht.“ —

Danach giebt es also ein besonderes Bauernrecht nicht mehr. Alle bis dahin für Bauern geltenden Besonderheiten sind aufgehoben. Entsprechend dem wiederholt fast einstimmig ausgesprochenen Wunsche des hannoverschen Provinziallandtages sind sämtliche früheren Mobilisirungshindernisse für Bauergüter in Wegfall gekommen. Die auf allen anderen Gebieten der Volkswirtschaft und der Industrie herrschende Freiheit und Beweglichkeit des Vermögens ist auch den bäuerlichen Grundbesitzern gewährt. Der Grund-

besitz ist somit zum Gegenstand des vollkommen freien Verkehrs gemacht.

Zunächst wird im § 1 des Höfegesetzes den Eigentümern die lang ersehnte volle und in keiner Hinsicht beschränkte Dispositionsbefugniss über die Höfe gewährt. Ein Teil jener Bestimmungen, welche die Eigentümer von Bauerhöfen in der Verfügung über ihre Höfe beschränkt hatten, war bereits durch den schon oben erwähnten § 8 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover vom 28. Mai 1873 aufgehoben worden. Dieser § 8 l. c. bezog sich lediglich auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden. „Es bestanden aber noch hie und da Vorschriften, welche eine Verfügung ‚mortis causa' über die Teilung von Bauerhöfen, über die Abtrennung einzelner Teile derselben und über über die Vereinigung eines Bauerhofes mit anderen Grundstücken verboten, oder an die Genehmigung einer Regiminal- oder Gerichtsbehörde banden". Das Höfegesetz gewährte nunmehr jegliche Freiheit auch bezüglich der Rechtsgeschäfte von Todeswegen.

Ferner ist durch den § 1 des Höfegesetzes das in einzelnen Landesteilen geltende unabänderliche Erbrecht des ältesten bezw. jüngsten Sohnes als Anerbe, welches diesem vom Vater auf keine Weise entzogen werden konnte, beseitigt.

Ebenso sind die dem Erblasser etwa bei Feststellung der Erbteile entgegenstehenden Beschränkungen, sofern sie singuläres Bauernrecht sind, aufgehoben.

Endlich fallen auch die Rechtsvorschriften fort, welche den Eigentümer eines Bauerhofes hindern, vor Erreichung eines bestimmten Lebensjahres den Hof an den Anerben zu übergeben und die Leibzucht zu beziehen, sowie diejenigen, nach welchen die Festsetzung der Leibzuchtsleistungen beschränkt ist."

An die Stelle der in Wegfall gekommenen besonderen bäuerlichen Rechtsnormen treten die Rechtsvorschriften des

in den betreffenden Gebieten geltenden allgemeinen Rechts. Dies ist regelmässig das gemeine Recht oder das preussische allgemeine Land recht. Wo dagegen früher im allgemeinen besondere Rechte galten, finden diese nun auch auf die Bauern Anwendung.

Der § 2 des Höfegesetzes hebt das bisherige bäuerliche eheliche Güterrecht auf und lässt an dessen Stelle das sonst in den betreffenden Gegenden für alle Personen gültige Recht treten, d. h. nur für solche Ehen, welche vom 1. Juli 1875 an von Eigentümern von Bauergütern geschlossen worden sind.

In der Provinz Hannover finden sich sämtliche Systeme des Ehegüterrechts. Zum Teil gilt das römische Dotalrecht, meist mehr oder weniger modificirt durch den Einfluss deutscher Rechtsbildungen, zum Teil gelten deutschrechtliche Systeme, Verwaltungseinheit, allgemeine oder partikulare Gütergemeinschaft.

Alle aus dem früheren besonderen bäuerlichen ehelichen Güterrecht resultirenden Eigentümlichkeiten haben für die seit dem Inkrafttreten des Höfegesetzes von bäuerlichen Grundbesitzern abgeschlossenen Ehen ihre Geltung verloren.

Für alle vor dem 1. Juli 1875 geschlossenen Ehen findet, oder fand das alte Recht weiter Anwendung.

Nach den gutachtlichen Äusserungen des Provinziallandtages war eine allgemeine gesetzliche Regelung des ehelichen Güterrechts nicht ratsam und das Gesetz hat infolgedessen davon abgesehen.

Endlich sind durch die §§ 1 und 3 des Höfegesetzes alle Singularitäten des bäuerlichen Erbrechts aufgehoben und damit insbesondere das Anerbenrecht. Es gilt also auch für die bäuerlichen Grundbesitzer von vereinzelt geltendem lokalen Erbrecht abgesehen, das gemeine Erbrecht oder das des preussischen allgemeinen Landrechts.

III. Die rechtliche Stellung der eingetragenen Höfe.

a) Eintragung und Löschung in der Höferolle.

Eine unvermeidliche Folge der Anwendung des allgemeinen Intestaterbrechts auf den ländlichen Grundbesitz ist die Zersplitterung desselben. Diese wird entweder unmittelbar durch Naturalteilung des Nachlassgutes herbeigeführt, oder sie tritt indirekt als eine Folge der Überschuldung ein, welche meist unausbleiblich ist, wenn zwar das Bestreben, das von den Vätern ererbte Gut in der Familie zu erhalten, dazu führt, dass einer der Erben das Gut übernimmt, diesem aber die Verpflichtuug obliegt, jedem Miterben den auf ihn entfallenden Anteil des vollen Verkaufswertes auszuzahlen.

Die grösseren Landgüter sind gegen eine derartige Zerstückelung dadurch geschützt, dass sie zumeist noch heute in ihrer Eigenschaft als Lehen-, Stamm- oder Familienfideicommissgüter nach einem Sonderrecht vererbt werden. Dem mittleren und kleineren Grundbesitz, dem man durch die gesetzliche Aufhebung des alten Bauernrechtes den Schutz des obligatorischen Anerbenrechtes genommen hatte, suchte man in einem auf dem neuen Institut der sogen. Höferolle basirten fakultativen Anerbenrecht einen entsprechenden Ersatz zu schaffen. Allen Eigentümern einer behausten landwirtschaftlichen Besitzung wird nämlich die Möglichkeit gegeben, diese durch eine jederzeit wieder zu

löschende Eintragung in eine Höferolle für den Fall der Intestaterbfolge der Anwendung des allgemeinen Rechts zu entziehen und eine Vererbung seines Guts nach einem im Gesetze neu formulirten Anerbenrechte herbeizuführen.

1. Wo und wie muss der Antrag auf Eintragung bezw. Löschung gestellt werden?

Bei jedem Amtsgericht ist eine sogen. Höferolle und zwar gemeindeweis zu führen. Die Führung der Höferolle gehört, gerade wie die Führung des Grundbuches zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die für diese Rechtsangelegenheiten bestehenden allgemeinen Vorschriften gelten demzufolge auch bezüglich der Führung der Höferolle. Aber während z. B. die Einsicht der Grundbücher und Grundakten nur denjenigen Personen gestattet ist, welche nach dem Ermessen des Vorstehers des Grundbuchamtes ein rechtliches Interesse dabei haben, hat das hannoversche Gesetz die Höferolle schlechthin für öffentlich erklärt. Jedermann ist berechtigt die Höferolle einzusehen, diese Einsichtnahme ist kostenfrei.

Die Eintragung und Löschung in der Höferolle erfolgt auf Antrag des Eigentümers. Der Regel nach muss dieser Antrag bei dem zuständigen Amtsgericht, d. h. demjenigen, in dessen Bezirke das Wohnhaus der Hofesstelle liegt, angebracht werden, und zwar entweder mündlich, oder schriftlich in einem gerichtlich oder notariell beglaubigten Schriftstück. Bezüglich der z. Zt. einem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücke kann nach dem Gesetze, betreffend Eintragungen in die Höferolle und Landgüterrolle auf Ersuchen der Generalkommission vom 11. Juli 1891 der Antrag auf Eintragung auch bei der Generalkommission oder deren Kommissar gestellt werden. Der Einfachheit halber bestimmt das Gesetz zugleich, um den Grundeigentümern die Sache möglichst leicht zu machen, dass der

Antrag sich auch auf andere Grundstücke des Antragstellers erstrecken kann, welche mit seinen dem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücken gemeinschaftlich bewirtschaftet werden. Die Generalkommission ersucht dann, falls sie den Antrag für begründet hält, das zuständige Amtsgericht um Eintragung in die Rolle.

Der leitende Gedanke für diese Gesetzesbestimmungen war wohl der, dass der Abschluss eines Verfahrens, welches den Zweck hat, landwirtschaftliche Besitzungen zu einem abgerundeten, einheitlichen wirtschaftlichen Ganzen zu machen, entschieden gerade der geeigneteste Augenblick sei, um die Eintragung eines solchen Gutes in seiner neuen Gestalt bewirken zu lassen, wodurch auch für die Zukunft die Erhaltung desselben in diesem Umfange in der Familie nach Möglichkeit gesichert wird[1]).

Ist die Eintragung bzw. Löschung erfolgt, so hat das Amtsgericht dem Eigentümer hiervon Anzeige zu machen. Für jede Eintragung und Löschung in der Höferolle einschliesslich der Anzeige wird eine Gerichtsgebühr von drei Mark erhoben.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist es, dass für eine eingetragene Besitzung ausser Zweifel gestellt ist, dass im Vererbungsfalle nunmehr dem durch die Stellung des Antrages auf Eintragung zum Ausdruck gebrachten Wunsche des Antragstellers entsprechend auch das im Gesetze modificirte Anerbenrecht zur Anwendung kommt. Es ist daher die Bestimmung getroffen, dass durch eine einmal erfolgte Eintragung jeder Streit über die Eintragungsfähigkeit ausgeschlossen sein soll. Die rechtskräftig gewordene Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil etwa der eingetragene Hof die nach § 5 Absatz 2 des Höfegesetzes erforderlichen Eigenschaften zur Zeit der Ein-

1) z. vgl. Sering a. a. O. S. 476.

tragung nicht besass. — Dem Eigentümer aber bleibt es unbenommen, jederzeit, wenn es ihm zweckmässig erscheinen sollte, eine ungehöriger Weise erfolgte Eintragung seiner Besitzung durch Löschung in der Höferolle wieder wirkungslos zu machen.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Zur Stellung des Antrages ist nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes der Eigentümer berechtigt, welcher über die Besitzung letztwillig verfügen kann. Von zweierlei Voraussetzungen ist also die Berechtigung zur Stellung des Antrages abhängig gemacht.

Zunächst muss der Antragsteller Eigentümer des Hofes sein, d. h. ihm muss das seinem Inhalte nach unbeschränkte Recht der Herrschaft über den Hof zustehen.

Wer im einzelnen Falle als Eigentümer eines Hofes anzusehen ist, liegt keineswegs immer ohne weiteres auf der Hand, vielmehr können manche specifisch bäuerliche Einrichtungen und Besonderheiten leicht zu Bedenken Anlass geben. So z. B., wenn geteiltes Eigentum vorliegt, also ein Ober- und ein Untereigentümer vorhanden ist. In diesem Falle ist nach § 23 des Gesetzes der Untereigentümer als Eigentümer im Sinne des Gesetzes anzusehen. — Ebenso könnten im Falle der Interimswirtschaft Zweifel entstehen. Der Interimswirt hat ein selbstständiges Recht an dem Bauergut, er zieht die Nutzungen und trägt die Lasten. Aber sein Recht ist ein auf die Maljahre, d. i. die Zeit der Minderjährigkeit des berufenen Anerben beschränktes, diesem steht bereits das Eigentumsrecht zu.

Steht der Hof im Miteigentum Mehrerer, so muss der Antrag von allen Miteigentümern gestellt werden.

Bisweilen ist auch das eheliche Güterrecht von Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse. — Leben die Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft, so ist das Hofeseigentum ein

gemeinsames der beiden Ehegatten, beider Antrag ist also erforderlich. Im übrigen hat derjenige von ihnen den Antrag zu stellen, welcher Eigentümer des Hofes ist. — Einige Zweifel können da, wo Dotalrecht gilt bei solchen Höfen entstehen, die die Frau ihrem Manne als ‚dos' in die Ehe gebracht hat, insofern nämlich die ‚dos', wenn auch nur für die Dauer der Ehe, dem Manne zu Eigentum übertragen wird und dieser das Recht vollfreier Dispositiou darüber hat. Es ist diese Frage auch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses[1]) ventilirt worden und von Seiten des Regierungskommissars dahin beantwortet: Die Rechtsverhältnisse der ‚dos' seien je nach den verschiedenen Arten derselben sehr verschieden. Inwieweit nun der eine oder der andere Ehegatte befugt sei, über eine Besitzung, welche zur ‚dos' gehöre, Anträge zur Höferolle zu stellen, ergebe sich aus den allgemeinen Vorschriften des § 7 Abs. 2. Es werde nämlich der betreffende Ehegatte, sei es der Ehemann, sei es die Ehefrau, dann Anträge über Eintragung und Löschung eines Dotalgrundstückes in der Höferolle stellen können, wenn er als Eigentümer über das Grundstück letztwillig zu verfügen berechtigt sei. Wenn nach einem Güterrechte letzwillige Verfügungen nur von beiden Ehegatten gemeinschaftlich vorgenommen werden können, so sei die Konsequenz, dass auch nur von beiden Ehegatten gemeinschaftlich der Antrag zur Höferolle gestellt werden könne.

Dies führt uns zu dem zweiten Erforderniss der Antragsberechtigung. — Es wird nämlich weiter vom Antragsteller verlangt, dass er befugt ist, letztwillig über die Besitzung zu verfügen. Wer dies ist, bestimmt sich wieder nach dem allgemeinen Recht.

---

1) vgl. Abgeordnetenhausverhandlungen vom 12. Mai 1874. Stenographische Berichte II insbes. S. 1647.

Fähig letztwillig zu verfügen sind nicht blos alle, welche sich selbstständig durch Verträge verpflichten können, sondern ausserdem auch Minderjährige und Hauskinder. Nach dem in der Provinz Hannover vorherrschenden gemeinen Recht kann demnach von einem Knaben von 14 und von einem Mädchen von 12 Jahren die Eintragung verlangt werden, und zwar ohne dass etwa eine Mitwirkung der Vormundschaft erforderlich wäre. Denn ebenso, wie ein 12 bzw. 14jähriges Mündel über sein Vermögen von Todeswegen verfügen kann, ohne hierbei von der Einwilligung des Vormundes abhängig zu sein, so muss man folgerichtig ihm die Fähigkeit zugestehen durch Eintragung in die Höferolle für seinen eventuellen Todesfall die Erbfolge dem Höfegesetz entsprechend zu regeln.

Auch ein noch in väterlicher Gewalt stehendes Hauskind kann, wenn es als Anerbe Eigentümer des Hofes ist, den noch im Besitze des Vaters stehenden Hof eintragen lassen. Weungleich es nämlich ein Testament nicht würde machen können, so könnte es doch durch einen Erbvertrag letztwillig über den Hof verfügen.

Dasselbe, was für die Eintragung gilt, gilt auch hinsichtlich des Antrages auf Löschung in der Höferolle.

3. Gegenstand der Eintragung.

Gegenstand der Eintragung in die Höferolle kann nach der jetzigen Fassung des § 5 Abs. 2 des hannoverschen Höfegesetzes jede landwirtschaftliche mit einem Wohnhause versehene Besitzung sein. Ausgeschlossen sind nur die so wie so einer singularrechtlichen Erbfolge unterliegenden Fideicommiss-, Lehen- und Stammgüter.

Das hannoversche Höfegesetz erfordert demnach für die Eintragungsfähigkeit einer Besitzung lediglich, dass sie den Charakter einer „landwirtschaftlichen“ Besitzung hat, und dass sie mit einem Wohnhause versehen ist. Ob einer

Besitzung die Eigenschaften einer landwirtschaftlichen anhaften, wird nach allgemeinen Gesichtspunkten zu beurteilen sein.

Über die Grösse des Besitztums ist, abweichend von anderen Höfegesetzen bzw. Landgüterordnungen, keinerlei Bestimmung getroffen. Es ist in Hannover (ebenso wie in Lauenburg, Schleswig-Holstein, Cassel und Oldenburg) für die Anerbenrechtsgüter weder ein Mindest- noch ein Meistumfang festgesetzt.

Auch Rittergüter können in die Höferolle eingetragen werden.

b) Wirkungen der Eintragung.

1. Die juristische Bedeutung derselben.

Es fragt sich nun, welche juristische Bedeutung hat die Eintragung in die Höferolle?

Man hat sie wohl als eine erleichterte Form einer letztwilligen Verfügung, als ein Testament hinzustellen versucht. Die Veranlassung dazu gab der § 7 Abs. 2 des Höfegesetzes, welcher als Voraussetzung einer gültigen Eintragung die Fähigkeit des Antragstellers zu letztwilligen Verfügungen hinstellt. Diese Gesetzesbestimmung ist für die oben erwähnte Auffassung die hauptsächlichste und wohl auch einzigste Stütze.

Schon die Erwägung, dass, wenn die Eintragung wirklich mit einem Testamente identisch wäre, durch die Anmeldung zur Höferolle ein etwa vorher errichtetes Testament ungültig werden müsste, was thatsächlich keineswegs der Fall ist, würde genügen, um die Irrigkeit einer derartigen Ansicht hinlänglich klar zu stellen.

Die Wirkungen der Eintragung, das lässt sich nicht in Abrede stellen, sind ja allerdings, wenigstens für den Antragsteller annähernd die eines Testamentes, indessen ist dies

auch lediglich für den Antragsteller der Fall. — Dadurch aber unterscheidet sich vor allen Dingen die Eintragung in die Höferolle von einem Testamente, dass während ein solches nur für einen einzigen Erbfall die Vererbung regelt, die einmal erfolgte Eintragung auch, falls nicht etwa inzwischen eine Löschung des Besitztums in der Rolle stattgefunden hat, für alle späteren Erbfälle ihre Wirksamkeit behält. —

Dies hat jedoch keineswegs die Bedeutung, dass nun in den etwaigen künftigen Erbfällen wie bei Lehen und Familienfideikommissen eine Art ‚successio ex pacto et providentia mojorum' einträte. Die entfernteren Hofeserben sind im einzelnen Falle nicht als Erben desjenigen Vorbesitzers, welcher den Hof in die Rolle hat eintragen lassen, anzusehen, sie sind vielmehr unzweifelhaft Erben ihres unmittelbaren Vormannes [1]).

Eine Antwort auf die Frage nach dem juristischen Charakter der Eintragung könnte man vielleicht den Regierungsmotiven entnehmen, wo es heisst: „Die Eintragung in der Höferolle erscheint zunächt als eine erleichterte Form der letztwilligen Verfügung; insoweit aber der Entwurf Rechtssätze aufstellt, welche nicht lediglich für den Erblasser, welcher den Hof eintragen lässt, sondern auch für jeden folgenden Eigentümer des Hofes bis zur Löschung in der Rolle Wirksamkeit haben, und nicht nur dem Intestaterbrecht, sondern auch anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Pflichtteilsrecht angehören, lässt sich die Eintragung in gewissem Sinne als ein Akt der Autonomie auffassen." [2])

1) z. vgl. v. Miaskowski a. a. O. Bd. II S. 398 f.; Hermes, „Die Reform des ländlichen Erbrechts" in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 61 Verhandlungen von 1894 (Leipzig 1895) insbes. S. 56: Frommhold, Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten Höfegesetzgebung und das Verhältniss desselben zu dem älteren bäuerlichen Anerbenrecht. Breslauer Doktordissertation 1886. § 1.

2) vgl. Anlagen zu den stenographischen Berichten über die

Und in der That, wie seiner Zeit das Bestreben den Glanz der Familie zu wahren, dazu führte, bezüglich der ererbten Güter die gewöhnliche beim Vorhandensein mehrerer Erben zur Zersplitterung führende Erbfolge auszuschliessen und eine Individualsuccession einzuführen, und wie der hohe Adel dieses Ziel auf Grund der ihm zustehenden Autonomie erreichte, so ist dem ländlichen Grundbesitzer durch das Höfegesetz die Machtbefugniss zugesprochen, durch eine sozusagen autonome Willenserklärung den gleichen Erfolg zu erzielen.

Jeder Eigentümer einer mit einem Wohnhause versehenen ländlichen Besitzung ist befugt, sein Grundeigentum beim zuständigen Amtsgericht in die gemeindeweis geführte Höferolle eintragen zu lassen. Eine solche Eintragung hat die Folge, dass der eingetragene Grundbesitz — „Hof“ im Sinne des Gesetzes — im Falle der Intestaterbfolge nach einem in dem Höfegesetze besonders geregelten Anerbenrecht vererbt, d. h. dass das Gut beim Vorhandensein mehrerer gleich naher Leibeserben ungeteilt unter Zugrundelegung eines mässigen nach bestimmten Grundsätzen zu berechnenden Wertanschlages auf einen derselben, den sogenannten Anerben übergeht, wogegen diesem die Verpflichtung obliegt, die übrigen Erben in Geld abzufinden. Aber sowohl derjenige, welcher die Eintragung in die Rolle bewirkt hat, wie jeder spätere Besitzer kann einerseits jederzeit die Eintragung wieder löschen lassen, wodurch die singuläre Intestaterbfolge für die Zukunft überhaupt aufgehoben und das Gut wieder der allgemeinen Intestaterbfolge unterworfen wird, andererseits steht dem jeweiligen Eigentümer das Recht zu, für den einzelnen Fall durch

---

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der 1. Session der 12. Legislaturperiode 1873—74 Bd. 4 Aktenstück Nr. 306 S. 1899.

letztwillige Verfügung das Anerbenrecht, wie es ihm beliebt, ganz auszuschliessen, oder es zu modificiren.

2. Wer wird zur Nachfolge in den Hof berufen?

Für das ältere Anerbenrecht lassen sich feste Regeln bezüglich der Bestimmung der Person des Anerben bei der grossen Mannigfaltigkeit der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Normen schwer aufstellen. Im allgemeinen stimmte das ältere Recht darin überein, dass das männliche Geschlecht vor dem weiblichen bevorzugt wurde, und dass für gewöhnlich entweder der Gutsherr den Anerben ernannte, oder der Bauer denselben bestimmte, meist jedoch vorbehaltlich der Bestätigung des Gutsherrn, oder endlich, dass kraft Gesetzes oder Gewohnheit die Grundsätze des Majorats resp. Minorats in Anwendung kamen.

Wie im älteren Anerbenrecht vorwiegend, und auch in den meisten neueren Anerbenrechtsgesetzen, ist in dem hannoverschen Höfegesetz die subjektive Befugnis, Anerbe zu werden auf die leibliche Descendenz des Erblassers beschränkt. Für den Fall also, dass beim Nichtvorhandensein leiblicher Nachkommen Ascendenten oder Collateralen des Erblassers zur Erbschaft berufen sind, tritt eine Vererbung des Hofes nach Anerbenrecht gemäss dem Höfegesetze nicht ein, es greifen dann vielmehr die Grundsätze des allgemeinen Erbrechts Platz.

Wenn, wie dies in einzelnen Teilen der Provinz der Fall ist, nach dem allgemeinen Recht dem überlebenden Ehegatten neben den Kindern des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht zusteht, so wird dieser zu den Erben gerechnet.

Was die Bestimmung des Anerben im Einzelfalle anlangt, so ist zunächst derjenige unter den Nachkommen des

Hofeseigentümers Anerbe, welchen dieser dazu bestimmt hat. Wenn derselbe aber eine diesbezügliche Verfügung nicht getroffen hat, so gelten die Grundsätze des Majorats. Männer haben den Vorzug vor Frauen. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und von Nachkommen derselben die ältere Tochter und deren Nachkommen beiderlei Geschlecht. Leibliche Kinder und deren Nachkommen gehen Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Per subsequens matrimonium legitimirte Kinder sind, wie auch nach sonstigem Recht den ehelichen gleichgestellt.

Man hat davon Abstand genommen, für den im älteren Anerbenrecht häufig vorgesehenen Fall einer eventuellen Ausschliessung des Anerben aus dem Grunde, weil er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur eigenen Wirtschaftsführung nicht fähig ist, im Gesetze Vorschriften aufzustellen. „Es sei nämlich", so äusserte sich darüber der hannoversche Provinziallandtag, „einerseits schwierig, diese Frage durch das Gesetz zutreffend zu regeln, und es könne dem Erblasser überlassen bleiben, in solchen Fällen, eine besondere Verfügung zu treffen; andererseits liege für den Gesetzgeber keine Veranlassung vor, auf diese verhältnissmässig nur selten eintretenden Fälle Rücksicht zu nehmen."[1])

In gewisser Weise ist dieser Gedanke im hannoverschen Höfegesetz und überhaupt in der neueren Anerbenrechtsgesetzgebung, wie Frommhold bemerkt[2]), dadurch zum Ausdruck gebracht, dass Weiber erst hinter Männern berufen werden.

Alle diese Regeln sind keineswegs ‚ius cogens', sondern nur ‚ius dispositivum'. Der Erblasser kann beliebig davon abgehen, es steht ihm frei, nach seinem Dafürhalten unter

1) z. vgl. Regierungsmotive a. a. O. S. 1900.
2) Frommhold a. a. O. § 6.

seinen Nachkommen einen anderen, wen er will, zum Anerben zu bestimmen. Nach meierrechtlichen Grundsätzen hatte der Hofbesitzer die Befugniss, durch letztwillige Verfügung die gesetzliche Erbfolge im Hofe zu verändern im allgemeinen nicht. Allenfalls war die Möglichkeit gegeben, wenn der Gutsherr zustimmte. Bei der neueren Anerbenrechtsgesetzgebung ging man von veränderten Gesichtspunkten aus. Dies war auch bereits früher durch die Verordnung vom 23. Juli 1833 anerkannt. Auch diese traf nämlich bezüglich der Erbfolge nur unter der Voraussetzung Bestimmungen, „dass weder vom Erblasser noch auf andere rechtsgültige Weise etwas festgestellt sei.“ (§ 3 l. c.)

Nach dem hannoverschen Höfegesetz gilt auch ein sog. Repräsentationsrecht, d. h. das Eintrittsrechts von Descendenten an die Stelle ihres vorverstorbenen ‚parens‘. Wäre ein bereits verstorbenes Kind des Erblassers, wenn es zur Zeit des Eintritts des Erbfalles noch gelebt hätte, Anerbe geworden, und hat dies seinerseits Nachkommen hinterlassen, so gehen diese den etwa noch lebenden Geschwistern des Verstorbenen vor. Unter den Abkömmlingen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen.

Ist der Erblasser Eigentümer mehrerer Höfe, so gilt hinsichtlich deren Vererbung in erster Linie wiederum das, was der Erblasser darüber etwa in einem Testament, oder in einer gerichtlichen oder notariell beglaubigten, oder eigenhändig geschriebenen oder unterschriebenen Urkunde bestimmt hat. Hat er keine Bestimmung getroffen und sind mehrere erbberechtigte Nachkommen vorhanden, so bildet nach § 20 des Gesetzes in dem Falle, wenn verschiedene in der Bewirtschaftung getrennte Höfe nachgelassen werden, jeder einzelne Hof den Gegenstand eines besonderen Anerbenrechts. Dies erscheint nicht nur als eine gerechte Regelung den Erben gegenüber, sondern rechtfertigt sich auch

vom volkswirtschaftlichen Standtpunkte aus als eine durchaus zweckmässige Massregel. „Denn es liegt“, so heisst es in den Motiven, „wenn mehrere Kinder vorhanden sind, kein Bedürfniss vor, die sämtlichen Höfe stets nur an ein Kind gelangen zu lassen; in diesem Falle ist es vielmehr zur Verhütung einer Verminderung der Zahl selbstständiger Wirtschaften gerechtfertigt, beim Tode eines Eigentümers, in dessen Hand mehrere Höfe vereinigt waren, die Wiedertrennung derselben zu befördern.“

In einem solchen Falle bestimmt das Gesetz, dass von den Miterben soviel, als Höfe vorhanden sind, einen solchen erhalten sollen. Und zwar soll dies in der Weise erreicht werden, dass jedem Kinde, in der Reihenfolge, wie es zum Anerben berufen wäre, das Recht zustehen soll, sich einen Hof zu wählen uud denselben als Anerbe, also unter den einem solchen zugebilligten günstigen Annahmebedingungen zu erwerben.

Ist eins der Kinder bereits unter Hinterlassung von Nachkommen bei Eintritt des Erbfalles verstorben, so greift das Repräsentationsrecht wiederum Platz, d. h. demjenigen unter den Nachkommen, welcher gegebenen Falls der gesetzmässige Anerbe sein würde, steht das Wahlrecht an Stelle des verstorbenen ‚parens‘ zu.

Sollte eine grössere Anzahl von Höfen, als Kinder vorhanden sein, so findet, nachdem jedes Kind einen Hof erhalten hat, von neuem eine Wiederholung der Wahl in derselben Reihenfolge statt, bis alle Höfe verteilt sind.

Bezüglich der Erbschaftsschulden trifft das Gesetz die Bestimmung, dass dieselben „auf die mehreren Höfe nach dem Verhältniss ihres für die Erbteilung massgebenden Wertes“ verteilt werden sollen.

Wurde aber die Bewirtschaftung der mehreren Höfe schon zu Lebzeiten des Erblassers als eine einheitliche von einer Hofesstelle aus betrieben, so soll, auch wenn mehrere

Kinder konkurriren, doch nur eins den ganzen Wirtschaftskomplex, also sämtliche Höfe erhalten. Diese Ausnahme von der Regel erscheint angebracht, „weil eine einmal bestehende, schon vom Erblasser eingeführte oder beibehaltene Verbindung mehrerer Höfe zu einem wirtschaftlichen Ganzen sich ohne grossen Schaden nicht wieder auflösen lässt.“ [1])

3. Die Erbteilung.

Im Gegensatz zum älteren Anerbenrecht wird in der neueren Anerbenrechtsgesetzgebung die Gleichberechtigung aller dem Anerben gleich nahe stehender Erben principiell anerkannt. Auch nach dem hannoverschen Höfegesetz wird das Recht des Anerben auf den Hof nicht als ein ausschliessliches Erbrecht desselben, vielmehr nur als ein Vorzug bei der in dem Gesetz eingehender geregelten Erbteilung aufgefasst.

Der Anerbe soll, wenn er in den Hof succedirt, in der Lage sein, denselben in ordnungmässigem Stande möglichst unverschuldet zu erhalten, und ihn gehörig bewirtschaften zu können. — Dies Ziel soll dadurch erreicht werden, dass der Anerbe bei der Erbteilung vor seinen Miterben bedeutend begünstigt wird.

Gerade wie nach den älteren meierrechtlichen Grundsätzen erhält auch nach dem Höfegesetz, falls der Eigentümer eines eingetragenen Hofes ohne eine letztwillige Anordnung zu hinterlassen stirbt, der Anerbe den Hof nebst Zubehör. Bei der Erbteilung tritt aber an die Stelle des Hofes nebst Zubehör der „Hofeswert“.

Es fragt sich nun zunächt: Was gehört zum Hofe?

Zum Hofe gehören die auf Antrag des Eigentümers in die Höferolle eingetragenen Grundstücke. Sollte die

---

1) z. vgl. Regierungsmotive a. a. O. S. 1902.

Höferolle bestimmtes nicht ergeben, so ist auf das Grundbuch und den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke zurückzugehen. – Der § 11 des Höfegesetzes bestimmt, dass in Ermangelung einer genaueren Bezeichnung in der Rolle zum Hofe alle Grundstücke des Hofeseigentümers gehören sollen, welche mit der Hofstelle auf demselben Grundbuchblatt oder Artikel des Grundbuches eingetragen sind.

Für den Fall, dass eventuell die Grundbuchanlage zur Zeit noch nicht zur Vollendung gekommen sein sollte, enthält das Gesetz die Vorschrift, dass „bis zu dem im § 48 des Gesetzes vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover bezeichneten Tage", d. h. also bis zum 11. Tage nach dem Erscheinen desjenigen Amtsblattes, in welchem die erfolgte Anlegung eines Grundbuchblattes und Artikels für den betreffenden Hof in Gemässheit des eben erwähnten Gesetzes bekannt gemacht ist, in unklaren Fällen als zum Hof gehörig der gesamte herkömmlich zu dem Hof gerechnete oder wirtschaftlich zu demselben gehörige Grundbesitz des betreffenden Eigentümers betrachtet werden soll.

Im Zweifel ist die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit bei allen regelmässig von derselben Hofstelle aus bewirtschafteten Grundstücken anzunehmen. Dieselbe wird durch vorübergehende Verpachtung oder ähnliche Benutzung von Hofesgrundstücken, z. B. als Leibzuchtsland nicht ausgeschlossen. Auch solche Grundstücke, welche an Heuerleute, d. h. Personen verpachtet sind, die sich dagegen zu Dienstleistungen für die Hofeswirtschaft verpflichtet haben, gehören zum Hofe.

Als Pertinenz des Hofes gelten:

1. die mit dem Hofe oder einzelnen Teilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten;

2. die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;

3. das Hofesinventar. Dasselbe umfasst das auf dem Hofe behufs der Bewirtschaftung desselben vorhandene Vieh, Acker- und Hausgerät, einschliesslich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Hofesbewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen. —

Der Schwerpunkt des Anerbenrechts liegt in der Begünstigung das Anerben, welche im wesentlichen in der Annahme des Hofes zum Nutzungswert und in dem ihm einzuräumenden Voraus besteht.

Der Hof wird ihm nicht zum vollen Verkehrswerte in Anrechnung gebracht, sondern zu einem weit niedrigeren, unter Zugrundelegung des Ertrages berechneten Werte. Der Wertermittelungsmodus ist in dem Höfegesetze dem Zwecke des Institutes entsprechend genau geregelt.

Während nach einigen neueren Anerbenrechtsgesetzen bei der Ermittelung des Wertes des Anerbengutes ganz allgemein der Grundsteuereintrag bezw. Gebäudesteuernutzungswert zu Grunde gelegt wird, findet nach dem hannoverschen Höfegesetz, wie nach den meisten übrigen Landgüterordnungen in jedem einzelnen Falle ein besonderes Schätzungsverfahren unter Zugrundelegung bestimmter im Gesetz enthaltener Normativbestimmungen statt.

Es muss nach § 15 des Gesetzes zunächst der Hof nebst Zubehör, aber ohne das Hofesinventar, nach seinem jährlichen Reinertrage geschätzt werden, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmässiger Bewirtschaftung gewährt. In dieser Schätzung sind die vorhandenen Gebäude und Anlagen, insoweit sie zur Wohnung und Bewirschaftung erforderlich sind, mit inbegriffen, diese sind demnach für gewöhnlich nicht besonders zu schätzen. Dienen die Gebäude jedoch

anderen Zwecken, so sind sie nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmasslichen jährlichen Betrage abzusetzen. Nicht jedoch die etwa auf dem Hofe ruhenden Hypotheken und Grundschulden. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzuwandeln.

Der so ermittelte Jahresertrag ergiebt mit 20 multiplicirt das „Grundkapital“. Rechnet man zu diesem Grundkapital den Verkehrswert des Inventars hinzu, so erhält man den „Hofeswert“. —

Eine Ausnahme von dieser regelmässigen Art der Wertschätzung des Hofes nach dem Reinertrage ist für den Fall vorgesehen, dass Gebäude und Hofraum eines Hofes allein einen grösseren Verkaufswert haben sollten, als der sonstige zu demselben gehörige Grundbesitz. Der Hof ist dann auf Verlangen eines Beteiligten nach dem Verkaufswerte zu schätzen.

Der Grund hierfür liegt, wie v. Miaskowski[1]) treffend ausführt in folgendem: „Die Taxation des Hofes nach dem Ertragswerte und die Gewährung eines Voraus an den Anerben hat zum Zweck die Erleichterung der ungeteilten Erhaltung von Bauerhöfen und überhaupt der Landwirtschaft dienenden Gütern. Daraus folgt, dass diese sonderrechtlichen Bestimmungen auch nur dort am Platze sind, wo wirklich bäuerliche oder doch wenigstens landwirtschaftliche Verhält-

1) a. a. O. Bd. II S. 428 f.

nisse vorliegen, nicht aber auch dort, wo die Grundstücke in Folge der Nähe einer Stadt, oder aus anderen Ursachen Gegenstand der Spekulation geworden sind. Als Criterium dafür, ob im gegebenen Falle ein solcher Gegenstand der Spekulation vorliegt, wird der Umstand angesehen, dass der Verkaufswert eines Grundstückes oder Gebäudes den Ertragswert desselben bedeutend übersteigt. Daher sind denn diejenigen Fälle, in denen solche aussergewöhnlich hohe Verkaufswerte vorliegen, von der Wirksamkeit der Anerbenrechtsgesetze ausgeschlossen worden."

Vorübergehende Hofeslasten, z. B. Leibzuchten, werden nach der nach den diesbezüglichen Vorschriften des allgemeinen Rechts zu berechnenden wahrscheinlichen Dauer zu Kapital gerechnet und dann von dem Gesamtwerte des Hofes nebst Zubehör abgesetzt. Schliesslich sind auch die Erbschaftsschulden, soweit sie durch das etwa ausser dem Hofe nebst Zubehör vorhandenen Vermögen nicht gedeckt werden können, in Abzug zu bringen.

Der solchergestalt ermittelte Hofeswert tritt bei der Erbteilung an die Stelle des dem Anerben zufallenden Hofes nebst Zubehör.

Die zweite sehr wesentliche Begünstigung des Anerben beruht in dem ihm zu gewährenden Voraus. Während dies Voraus nach einigen neueren Gesetzen nicht ausdrücklich, sondern lediglich dadurch gewährt wird, dass das Gut zu einem noch unter dem Ertragswerte stehenden Schätzungswerte berechnet wird, — sogen. „verdecktes, verhülltes Voraus" — erhält der Anerbe nach anderen, zu denen auch das hannoversche gehört, ein einheitliches Voraus. Nach dem § 16 Abs. 4 des hannoverschen Höfegesetzes beträgt dies praecipuum $^1/_3$ des Hofeswertes. — Die anderen zwei Drittel werden mit dem etwa sonst noch vorhandenen Nachlass des Erblassers unter die sämtlichen Miterben einschliesslich des Anerben verteilt. Die Verteilung erfolgt nach

Massgabe der diesbezüglichen Vorschriften des allgemeinen Rechtes.

Man hat s. Zt. angenommen, dass eine solche Bevorzugung des Anerben im allgemeinen zweckentsprechend sein werde. Die in dem Gesetze enthaltene Regelung der Erbteilung zwischen dem Anerben und den übrigen Kindern entspreche ziemlich genau dem derzeit für freie Höfe im Fürstentum Osnabrück geltenden Rechte und sei hinsichtlich der sonstigen Höfe in der Provinz Hannover für die abgehenden Kinder günstiger als die Vorschriften des bisherigen Rechts. „Die Schwierigkeit", so heisst es in einer Äusserung der Provinzialstände[1]), „eine Art der Schätzung und eine Abmessung des notwendig dem Hofnachfolger zu gewährenden Voraus zu konstruiren, welche Alle befriedigt oder nur für die Überzeugung aller Beteiligten die sichere Garantie einer einfachen und gerechten Ausführung bietet, ist sehr gross. Die Fälle der Anwendbarkeit sind thatsächlich zu mannigfaltig, als dass nicht hie und da Härten vorkommen könnten. Bei der Beurteilung des Entwurfs wird festzuhalten sein, dass ein im Zweifel für alle Distrikte passender Weg gefunden werden muss. Man hat sich aber die gesetzliche Befugniss zu vergegenwärtigen, dass durch Dispositionen die Bestimmungen des Gesetzes verändert und dem einzelnen Falle angepasst werden können. Diese Befugniss reicht stets aus, um z. B. von den Abfindlingen etwaige Härten abzuwenden."

Es mag im einzelnen Falle vorkommen, dass eine dem Gesetz entsprechende Regelung nicht zweckmässig, oder gar unbillig erscheint. Wenn z. B. der Hof nur klein und vielleicht obendrein stark verschuldet ist, wird nicht selten das gesetzliche Voraus nicht ausreichend sein, um es dem Anerben zu ermöglichen, das Gut in prästationsfähigem Zu-

1) Regierungsmotive a. a. O S. 1900.

stande zu erhalten. Befindet sich dagegen neben einem grösseren Anerbengute noch beträchtlicheres Kapital im Nachlass, so wird das gesetzliche praecipuum des Anerben häufig reichlich hoch bemessen erscheinen.

In solchen Fällen wird der Erblasser von der ihm im Gesetz gewährleisteten freien Dispositionsbefugniss Gebrauch machen und die Erbteilung in einer den Verhältnissen des konkreten Falles entsprechenden Weise regeln. Es steht ja in seiner Macht, in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde, anzuordnen, dass die Bevorzugung des Anerben in einer anderen, als der im zweiten Abschnitt des Gesetzes bezeichneten Weise stattfinde, dass derselbe entweder mehr oder weniger als dem Gesetze entsprechend begünstigt werde. Er kann endlich auch bestimmen, dass die Schätzung des Hofes in anderer Weise, als im Gesetze vorgeschrieben, erfolge, insbesondere kann er festsetzen, zu welchem Betrage der Hofeswert bei der Erbteilung angerechnet werden soll. —

Schliesslich enthalten, wenn auch nur indirekt, die Bestimmungen des Gesetzes über die Berechnung der Pflichtteile der Miterben eine Begünstigung des Anerben.

Das heute allgemein in Deutschland geltende Pflichtteilsrecht ist ein dem römischen Rechte entstammendes Institut. Das römische Erbrecht ist von der absoluten Freiheit letztwilliger Verfügungen ausgegangen, das deutsche von dem entgegengesetzten Prinzip. Die römischrechtliche Testirfreiheit erlitt aber im Laufe der Rechtsentwickelung zwei wesentliche Einschränkungen. Einmal wurde nämlich gewissen Personen das Recht eingeräumt, im Testamente erwähnt, d. h. entweder zum Erben eingesetzt oder enterbt zu werden. Dies sogen. formelle Noterbrecht war rein formaler Natur und ist für die neuere Gesetzgebung ohne besondere Bedeutung.

Eine zweite Beschränkung des Erblassers materieller Art bestand darin, dass gewissen nahen Verwandten das Recht auf eine bestimmte Quote ihres gesetzlichen Erbteils das sogen. Pflichtteil (‚portio legitima') eingeräumt wurde. Dieses Recht konnte den betreffenden Personen nur beim Vorliegen bestimmter Gründe durch ausdrückliche Enterbung entzogen werden.

Im älteren deutschen Rechte, wo man nur ein Intestaterbrecht der Familie kannte, bedurfte es derartiger Bestimmungen nicht. Erst infolge der im Ausgange des Mittelalters eintretenden Reception des römischen Rechts fanden mit dem Aufkommen letztwilliger Verfügungen auch diese in Deutschland Eingang. Die im gemeinen deutschen Recht, wie auch meist in Landesgesetzen und Statuten aufgenommenen römischen Grundsätze des Pflichtteilsrechts wurden auch in den neueren grösseren Kodifikationen, u. a. in dem preussischen allgemeinen Landrecht, hier freilich im einzelnen etwas modificirt, festgehalten.

Der Zweck des römischen Pflichtteilsrechtes war, zu verhindern, dass Jemand unter Übergehung seiner nächsten Angehörigen sein Vermögen einem Fremden zuwandte. „Der Punkt aber, wo sich das Pflichtteilsrecht in unserem heutigen Leben praktisch vorzugsweise fühlbar macht, liegt nicht auf dem Gebiete der Begünstigung Fremder, den eigenen Kindern gegenüber, sondern in der Behinderung des Vaters, die ihm angemessen erscheinende Verteilung seines Nachlasses unter seine mehreren Kindern vorzunehmen.“ [1])

Besonders der ländliche Grundbesitzer wird häufig verhindert sein, über das Seinige so zu verfügen, wie er es thun würde und thun müsste, wenn ihm das Beste seiner

---

1) z. vgl. Th. Braun. „Die Gesetzgebung und das Pflichtteilsrecht.“ Preussische Jahrbücher Bd. 42 Heft 3 (1878) bes. S. 280 ff.

Familie und damit die Erhaltung seines Guts in derselben am Herzen liegt.

Erfahrungsgemäss führt das Pflichtteilsrecht, wenn es in seiner ganzen Strenge gilt, entweder unmittelbar zur Zersplitterung des Grundeigentums, oder aber doch zu einer unverhältnissmässigen Verschuldnng desselben und hat damit „ein chronisches Siechtum des ländliches Mittelstandes“ im Gefolge.

Dass der mittlere und kleinere ländliche Grundbesitz im Grossen und Ganzen vor derartigen schädlichen Einflüssen des römischen Pflichtteilsrechts bewahrt blieb, ist dem Umstande zu danken, dass dieser zumeist einem besonderen bäuerlichen Rechte unterstellt war, welches diese römisch rechtlichen Beschränkungen nicht kannte. Mit der Aufhebung der bäuerlichen Sonderrechte wurden auch die bäuerlichen Grundeigentümer bezüglich ihrer Verfügungen über ihr Grundeigentnm dem allgemeinen Pflichtteilsrechte unterstellt. Diesem Übelstande sucht die neuere Grunderbrechtsgesetzgebung wieder abzuhelfen.

So bestimmt das hannoversche Höfegesetz im § 18:

„Für den Pflichtteil des Anerben ist der nach dem allgemeinen Recht, für den Pflichtteil der übrigen Erben der nach den §§ 15, 16 zuermittelnde Intestaterbteil massgebend.“

Ganz beseitigt wird also durch das Gesetz das Pflichtteilsrecht nicht, wenngleich dies vielleicht das einfachste und richtigste gewesen wäre [1]).

---

1) vgl. Meyersburg, Gutachten über die Frage „Ob und wie weit die Testirfreiheit mit Rücksicht auf eine Pflichtteilsberechtigung eingeschränkt werden soll?“ Verhandlungen des 14. deutschen Juristentages. Bd. I. S. 70. „Der eine im Vergleiche mit allen erwähnten Provinzialgesetzen einfachere und in der Anwendung auch zukünftig sichere Satz: „Bei der Vererbung von ländlichem Grundbesitz finden die Vorschriften des

Das hannoversche Gesetz sucht seinen Zweck dadurch zu erreichen, dass bei der Berechnung des Pflichtteils der abgefundenen Erben der Hof nebst Zubehör nur nach dem Taxwerte in Gemässheit der §§ 15 und 16 und zwar, nachdem zuvor noch das dem Anerben zu gewährende $^1/_3$ Voraus abgesetzt ist, in Anrechnung gebracht wird.

Infolge hiervon werden die Pflichtteile der Miterben weit kleiner als sie nach dem allgemeinen Rechte sein würden.

Der hannoversche Provinziallandtag hatte in seinem Entwurfe vorgeschlagen, dass dieser Schätzungsmodus auch für die Berechnung des Pflichtteils des Anerben in Anwendung kommen solle[1]). Eine derartige Bestimmung würde aber mit dem Zwecke des Höfegesetzes, den Anerben möglichst günstig zu stellen, in direktem Widerspruch stehen. „Wenn nämlich," so heisst es in den Regierungsmotiven, „der Zweck des Gesetzes darin besteht, die Höfe in ordnungsmässigem Stande in der Hand eines Besitzers zu erhalten, so kann dieser Zweck immerhin nur dahin führen, den Intestaterbteil und Pflichtteil der neben dem Anerben zur Erbfolge berufenen Miterben zu verringern. Dagegen ist mit diesem Zwecke eine Herabsetzung des Pflichtteils des Anerben, d. h. im Sinne des Gesetzes desjenigen Erben, der als Anerbe den Hof wirklich erwirbt, nicht vereinbar

---

sonst geltenden Rechts wegen des Pflichtteils keine Anwendung", hätte den ländlichen Grundbesitzern mehr genützt, als alle künstlichen Mittel um in anderer Form annähernd dasselbe zu erreichen. — Die Thatsache aber ist auch durch jene Gesetzgebungen und, was damit zusammenhängt, als unstreitbar erwiesen, dass seit Anfang dieses Jahrhunderts die verbreitete Überzeugung besteht, der ländliche Grundbesitz könne in den Familien unter der Herrschaft des römischen Pflichtteilsrechts nicht erhalten werden." —

1) vgl. Verhandlungen des 7. hannoverschen Provinziallandtages 1873. Sitzungen vom 15. Oktober 1873. Protokolle S. 120 siehe das. auch § 29 des Entwurfes.

und es erscheint daher gerechtfertigt, dass der Pflichtteil des Anerben im Interesse der Erhaltung der Höfe in möglichst unverschuldetem Zustande nach den für ihn günstigeren Vorschriften des allgemeinen Rechts über den Pflichtteil, nicht nach den für ihn in dieser Hinsicht ungünstigeren Bestimmungen des Entwurfs berechnet und nicht mit dem Pflichtteil der anderen Kinder gleichgestellt werde. Das Gesetz bestimmt deshalb, dass der Pflichtteil des Anerben, der den Hof erhält, sich nach der Intestatportion richtet, welche er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts als Miterbe erhalten würde, falls Anerbenrecht nicht eintritt. Bei der Berechnung des Pflichtteils des Anerben ist folglich der Hof nebst Zubehör seinem wahren Werte nach in Gemässheit der allgemeinen Rechtsgrundsätze zu schätzen und die Ermittelung der Intestatportion des Anerben sowie der den Pflichtteil bildenden Quote dieser Erbportion lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu bewirken. Dem angedeuteten Zwecke des Gesetzes ist es dagegen entsprechend, dass der Pflichteil derjenigen Nachkommen, welche neben dem Anerben zur Erbschaft berufen werden, seinem Betrage nach verringert und mithin aus einem Teile der ihnen nach den Vorschriften des Gesetzes zukommenden Intestatportion an der nach Abzug des Voraus des Anerben übrig bleibenden Erbschaftsmasse gebildet werde.“

Die Bestimmungen des § 18 über den Pflichtteil des Anerben haben nicht den Sinn, dass der älteste Sohn, welcher dem Gesetze nach zum Anerben berufen sein würde, als solcher einen Anspruch auf einen nach allgemeinem Recht zu ermittelnden Pflichtteil haben soll. Wird der älteste Sohn nicht Anerbe, so richtet sich sein Pflichtteilsanspruch nach denselben Grundsätzen, wie bei den übrigen Miterben. Das Gesetz versteht unter „Anerben“ nur denjenigen unter den Descendenten des Erblassers, welcher infolge seiner Berufung als Anerbe, sei es kraft Gesetzes,

sei es kraft letztwilliger Verfügung des Vaters, den Hof auch wirklich erwirbt. Nur diesem steht das Recht zu, zu verlangen, dass er nicht weiter beschwert werde, als dies nach dem Pflichtteilsrechte des allgemeinen Rechts der Fall sein würde.

Im Übrigen enthält das Gesetz bezüglich des Pflichtteilsrechtes (abgesehen von den Bestimmungen des § 19) von dem sonst geltenden allgemeinen Rechte abweichende Vorschriften nicht.

Es kommen also die Normen des gemeinen Rechtes oder die des preussischen allgemeinen Landrechts zur Anwendung.

Der § 19 des Höfegesetzes verfolgt den Zweck, es dem Erblasser zu ermöglichen, verschiedene oft sehr zweckdienliche und den Interessen der ländlichen Grundbesitzer entsprechende Einrichtungen des früheren bäuerlichen Rechts, falls es ihm wünschenswert erscheint, durch letztwillige Verfügungen unbekümmert um das strenge Pflichtteilsrecht anzuordnen. Es sollen einmal seine Verfügungen, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Grossjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, den Hof nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbteils, angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten, wegen Pflichtteilsverletzung nicht angefochten werden können. Ebenso soll der Erblasser den Fälligkeitstermin der Erbteile der Miterben hinauszuschieben befugt sein, ohne dass seine Anordnungen hinfällig werden könnten, wenn dadurch eine nach dem allgemeinen Recht unzulässige Beschwerung des Pflichteils entstände.

Über die Fälligkeit der Abfindungen finden sich in dem hannoverschen Höfegesetze sonst keine Bestimmungen.

Nach dem älteren bäuerlichen Recht, besonders nach Meierrecht waren die Abfindungen nicht gleich bei Eintritt des Erbfalles, sondern meist erst dann, wenn das abzufindende Kind sich definitiv vom elterlichen Hofe trennte, zu zahlen. Die Kinder hatten fast stets während ihrer Minderjährigkeit ein Recht auf Alimentation auf dem Hofe. Demzufolge fand die Auszahlung in der Regel bei Eintritt ihrer Grossjährigkeit statt.

Nach dem Höfegesetze sind Mangels besonderer Vorschriften den Grundsätzen des allgemeinen Rechts entsprechend die Abfindungen gleich nach dem Tode des Erblassers fällig. Jeder Miterbe kann sofort seinen Erbteil herausverlangen.

Erblickt nun der Erblasser hierin im konkreten Falle vielleicht eine zu harte Beschwerung des jeweiligen Anerben, so kann er ohne weiteres den Auszahlungstermin bis zur Grossjährigkeit der einzelnen Miterben verschieben.

Macht der Erblasser hiervon Gebrauch, so ist ohne Frage eine angemessene ‚conditio sine qua non', dass er dann dem Anerben die Verpflichtung auferlegt, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkt angemessen zu erziehen und für den Notfall ihnen auf dem Hofe Unterhalt zu gewähren.

Wie die Entstehungsgeschichte des hannoverschen Höfegesetzes zeigt, hat es erst eines andauernden, langwierigen Kampfes bedurft, um den in dem Gesetz angestrebten reformirenden Ideen Anerkennung zu verschaffen.

Zahllose Schwierigkeiten waren zu überwinden, die nicht nur von Seiten der Regierung, die, wenigstens nach 1866, den Reformbestrebungen gegenüber eine ziemlich ablehnende Haltung einnahm, sondern auch von einem grossen Teile ausgesprochen landwirtschaftsfreundlicher Elemente gemacht wurden.

Aber gerade die vielen eingehenden Verhandlungen über diesen Gegenstand, welche die Umstände erforderten, haben den Erfolg gehabt, dass das hannoversche Höfegesetz „der Bahnbrecher der neuen Richtung in der Grunderbrechtsgesetzgebung“[1]) geworden ist.

Die von Roscher[2]) ausgesprochene Hoffnung, Hannover möge durch sein Höfegesetz, welches in so geschickter Kombination zugleich das Bedürfniss der individuellen Selbstständigkeit, der bäuerlichen Familienerhaltung, des Bauernstandes im Ganzen und der Landwirtschaft befriedige, den Anstoss gegeben haben, für alle übrigen Provinzen des preussischen Staates eine ähnliche, ebenso wahrhaft, freisinnige, als wahrhaft konservative Reform anzubahnen, ist in Erfüllung gegangen.

---

1) Hermes a. a. O. S. 60 f.

2) a. a. O. S. 345.

Zunächst folgte das fast wörtlich mit dem hannoverschen Höfegesetz übereinstimmende „Gesetz betr. das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg“ vom 21. Februar 1881.

Weiter schlossen sich dann die unter der Bezeichnung „Landgüterordnung“ erlassenen auf der gleichen Basis ruhenden Gesetze an, nämlich für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mühlheim a. d. R. vom 30. April 1882;

für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883;

für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884;

für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 2. April 1886; und für den Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln vom 1. Juli 1887.

Von den übrigen preussischen Provinzen hat nur Sachsen den Wunsch ausgesprochen, das ländliche Erbrecht in einer Landgüterordnung zu regeln. Indessen, der sächsische Provinziallandtag hatte sich nur mit so geringer Majorität dafür ausgesprochen, dass die Regierung es den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend nicht für notwendig erachtete, diesem Wunsche stattzugeben.

Die Provinziallandtage der östlichen Provinzen (ausser Schlesien und Brandenburg) haben das Bedürfniss nach einer Erbrechtsreform überhaupt verneint. Besonders haben sich hier die meist interessirten Kreise, die Bauern, gänzlich passiv verhalten.

Aber alle diese neueren Gesetze, die sich um das hannoversche Höfegesetz gruppiren, haben nicht annähernd solche Erfolge zu verzeichnen, wie dieses. Die meisten dieser Landgüterrollen sind ziemlich leer geblieben. Die Gründe hierfür sind wohl in verschiedenen Umständen zu suchen: hier darin, dass das Anerbenrecht der provinziellen bäuerlichen Sitte nicht entspricht, dort darin, dass der Gewohnheit entsprechend die Hofesübergabe unter Lebenden

üblich ist und die „erbrechtliche Satzung“ entbehrlich macht. Zum Teil mag auch wohl die dem Bauern angeborene Scheu vor gerichtlichen Akten jeder Art ein Grund sein, weshalb die Eintragung unterbleibt.

Vielleicht würden bessere Resultate erzielt, wenn überhaupt für alle ländlichen mit einem Wohnhause versehenen Besitzungen das Anerbenrecht als Intestaterbrecht eingeführt würde und es den Eigentümern überlassen bliebe, durch Anmeldung ihres Besitztums zu einer negativen Höferrolle die Anerbengutsqualität desselben eventuell zu beseitigen. Eine derartige Anregung ist im Frühjahr vorigen Jahres vom westfälischen Provinziallandtage ausgegangen.

In den letzten Jahren ist die Anerbenrechtsfrage sehr in den Vordergrund getreten, in volkswirtschaftlichen wie in juristischen Kreisen hat man sich lebhaft für dieselbe interessirt. Auch auf dem letzten deutschen Juristentage war die Frage, ob Massregeln zur Einführung des Anerbenrechts vorzuschlagen seien, Gegenstand eingehender Erörterungen. Das Ergebniss derselben waren folgende Beschlüsse:

1. „Ein Anerbenrecht, welches gegen den Willen des Erblassers zwangsweise in Wirkung tritt, ist vorbehaltlich der zu erwägenden besonderen Verhältnisse der Ansiedelungs- und Rentengüter nicht zu empfehlen.

2. Ein Intestatanerbenrecht für solche Landgüter, welche einer Familie vollauf Beschäftigung und Nahrung zu geben vermögen, empfiehlt sich für diejenigen Gegenden, in denen der Übergang des Gutes auf einen Erben der Sitte entspricht. Die Gestaltung desselben hat sich an die Ortssitte anzuschliessen und muss demgemäss für die einzelnen Gegenden eine verschiedene sein. Die Abfindungen der Miterben sind, sofern der Erblasser nichts anderes bestimmt hat, nach dem Ertragswerte, nicht nach dem Ver-

kaufswerte des Gutes zu bestimmen, und demgemäss ist das Pflichtteilsrecht der Miterben zu beschränken.

3. Für die übrigen Gegenden empfiehlt sich ein derartiges Anerbenrecht für die auf Antrag des Eigentümers in die Höferolle eingetragenen Güter.

4. Die Ordnung des Anerbenrechts ist der Landesgesetzgebung zu überlassen. Das bürgerliche Gesetzbuch hat sich darauf zu beschränken, die Möglichkeit einer wirksamen Landesgesetzgebung aufrecht zu erhalten."